

Events & Seminare

Die Landesverwaltung,
die Notariatskammer,
die Kammer der Wirtschaftstreuhänder,
die Kärntner Justiz und
die Rechtsanwaltskammer

laden hiermit zum

**Kärntner Juristenball
im Casineum Velden**

Freitag 1. Juni 2007,
ab 19 Uhr 30 mit Sektempfang

Casineum Velden, Am Corso 17,
9220 Velden am Wörthersee

Eintritt pro Person:
Vorverkauf € 35,-
Abendkasse € 40,-
(Aperitif & Buffet inbegriffen)

Anmeldung:
Dr. Verena Hofer / Dr. Helmut Pseiner
E-Mail: verena.hofer@ktn.gvaat
Tel: 0664 / 80 536 22929

Festliche Abendkleidung erbeten

**Information: „Die Presse“
Robert Kampfer
+43 (0) 1 514 14-263
robert.kampfer@diepresse.com**

Ö-Normsetzung statt Gesetzgebung

VERFASSUNGSGERICHTSHOF. Höchstgericht billigt Übertragung gesetzgeberischer Aufgaben an das Normungsinstitut – und riskiert, dass nicht allgemein anerkannte Standards gelten.

VON HERMANN WENUSCH

WIEN. Der Verfassungsgerichtshof setzt die Vergabe öffentlicher Aufträge der Gefahr aus, überholten Regeln zu unterliegen. Der Gerichtshof hat einen Antrag der staatlichen Straßenbaugesellschaft Asfinag abgewiesen, die eine unzulässige Übertragung von Aufgaben des Gesetzgebers ans Österreichische Normungsinstitut geortet hatte. So können Normen Verbindlichkeit erlangen, von denen nicht garantiert ist, dass sie allgemein anerkannt sind.

Eine verfassungswidrige dynamische Verweisung liegt – nach den Worten des VfGH – dann vor, wenn der Gesetzgeber den Inhalt einer Norm nicht mehr selbst festlegt, sondern dies einem anderen überlässt und er dadurch seine Kompetenz aufgibt. Zuständig zur Erlassung von Gesetzen ist also nur der Gesetzgeber, wobei es ihm allerdings nicht verwehrt ist, einen bestimmten Wortlaut zu „entleihen“ und zum Gesetz zu machen (statische Verweisung) – genau dieser Wortlaut ist dann das Gesetz, und es ändert sich daran nichts, wenn der eigentliche Schöpfer des ursprünglichen Texts diesen später ändert.



Baufträge zählen wirtschaftlich zu den wichtigsten, die das Bundesvergabegesetz regelt.

[Clemens Fabry]

Nun lautet § 99 (2) Bundesvergabegesetz 2006 (stark verkürzt): „Bestehen für die Vertragsbestimmungen geeignete Leitlinien, wie Ö-Normen, so sind diese heranzuziehen“. Die Asfinag hat in dieser Bestimmung (unter anderem) eine verpönte dynamische Verweisung gesehen und im Vorjahr einen Antrag auf Aufhebung an den VfGH gerichtet: Das Normungsinstitut hätte es dadurch in der Hand, verbindlich vorzuschreiben, wie Ausschreibungsbedingungen (von öffentlichen Auftraggebern, weil nur solche dem öffentlichen Vergaberecht unterliegen) zu gestalten seien. „Dadurch gebe letzten Endes nicht der Bundesgesetzgeber vor, wie Ausschreibungsunterlagen zu gestalten seien, sondern diese Kompetenz würde einer verfassungsrechtlich nicht vorgesehenen Rechtsetzungsautorität überbunden“, argumentierte die Asfinag.

Die Bundesregierung hat darauf in ihrer Äußerung repliziert, dass die Bestimmung keine Verbindlicherklärung von Ö-Normen bedeute, weil der Zweck nicht die Verbindlicherklärung bestimmter Inhalte, sondern die Standardisierung sei. Dazu ist freilich anzumerken, dass dies eine ziemlich inhaltsleere Worthülse ist, weil Standardisierung die Setzung eines Standards voraussetzt, worin im wahrsten Sinn des Wortes eine „Normsetzung“ vorliegt. „Das Gebot zur ‚Heranziehung‘ (...) der Ö-Normen, (...) ist keine Verweisung im Sinne der verfassungsgerichtlichen Judikatur. So wie ein Gesetzgeber etwa auf den Stand der Technik als Tatbestandselement abstellen kann, ist auch der Hinweis auf Normen, die in geeigneten Leit-

linien, wie den Ö-Normen in Bezug auf einen jeweiligen zeitbezogenen Standard festgeschrieben sind, nicht als dynamische Verweisung zu verstehen, sondern als bloßes Anknüpfen an bestimmte allgemein anerkannte Standards“ – so die dürftige Begründung im Spruch des VfGH für die Abweisung des Antrags der Asfinag (G 174/06).

Durch Konsensprinzip belastet

Übersehen wird dabei, dass nirgends garantiert ist, dass Ö-Normen tatsächlich allgemein anerkannte Standards enthalten. Dies ist zwar faktisch – Gott sei Dank – der Fall und wird auch hoffentlich immer so bleiben, doch abgesichert ist dies nirgendwo. Die Komitees innerhalb des Normungsinstituts, welche die Ö-Normen schaffen, sind zwar von den jeweils betroffenen Kreisen paritätisch besetzt, doch mit dem Konsensprinzip „belastet“: Ein einziges Komiteemitglied kann so z. B.

die Anpassung einer Norm an geänderte Verhältnisse zumindest erheblich verzögern, ein Viertel der Mitglieder kann dies sogar endgültig verhindern. Damit kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine bestehende Ö-Norm nicht mehr zeitgemäß ist und damit eben nicht (mehr) allgemein anerkannte Standards enthält. Genau dies droht etwa, wenn ein Einzelnorm aus Partikularinteressen die Neufassung einer Ö-Norm blockiert – da nützt es gar nichts, wenn alle anderen damit befassten Institutionen sehr wohl Anpassungsbedarf sehen. Aus dem Konsensfordernis wird plötzlich das Diktat einer Minderheit!

Die Entscheidung des VfGH das nicht berücksichtigt und scheint außerdem überhastet. Die Gesetzesbestimmung führt sicher zu einer unnötigen Belastung öffentlicher Vergaben, weil jedes Abgehen von Bestimmungen in Ö-Normen nun Anlass für eine Anfechtung durch einen Bieter sein kann.

Nur am Rande sei angemerkt, dass die knappe Abweisung eines anderen Beschwerdearguments völlig zu Recht erfolgte: Die Asfinag hatte behauptet, durch die Pflicht zur Anwendung von Ö-Normen gegenüber privaten (!) Auftraggebern unsachlich benachteiligt zu werden, womit der Gleichheitssatz verletzt würde. Übersehen hat die Asfinag dabei, dass nur öffentliche Auftraggeber vom Bundes-Vergabegesetz erfasst werden und dass darin sicher keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung gelegen sein kann.

DDr. Hermann Wenusch ist Partner einer Wiener Rechtsanwaltssozietät und Experte im österreichischen Normungsinstitut.

STICHWORT

Verweisung: Gesetzgeber bezieht Inhalte von Normen aus Texten, die selbst nicht Gesetzeskraft haben – nicht unproblematisch.

Dynamisch ist die Verweisung dann, wenn diese Inhalte sich im Lauf der Zeit ändern und so auch das Gesetz sich ohne weiteres Zutun des Gesetzgebers wandelt – verfassungswidrig!

Statische Verweisungen, die einen Inhalt mit fremder textlicher Hilfe gleichsam einfrieren, sind hingegen zulässig.

WIENER BAUORDNUNG

VfGH streicht Freibrief für Bauhöhe

Legale Überschreitung um 1,50 Meter ohne Bewilligung gekippt.

WIEN (kom). Der Verfassungsgerichtshof bremst das unkontrollierte Wachstum der Gebäudehöhe in Wien: Nach der Wiener Bauordnung darf die nach Bauklasse zulässige Höhe (von Bauklasse I mit maximal 9 Metern bis Bauklasse VI, in der Gebäudehöhen jenseits von 26 Metern vom Bebauungsplan festgelegt werden), ohne weiteres um bis zu 1,50 Meter überschritten werden, wenn und soweit die einzelnen Geschoße (lichte Höhe plus Deckenaufbau) mehr als 2,80 Meter hoch sind (z. B. vier Geschoße à 3,10 Meter, ergibt 1,20 Meter Überschreitung). Der Landesgesetzgeber weiche „ohne ersichtliche sachliche Rechtfertigung“ vom übrigen System der Abweichungen von Bauordnungsvorschriften ab, so der Gerichtshof. Die Erlaubnis (in § 75 Abs. 9) wurde, wie vom Verwaltungsgerichtshof beantragt, aufgehoben, und zwar mit sofortiger Wirkung (G 103/05).

In anderen Fällen der Überschreitung nach oben muss geprüft werden, ob das In-

teresse an der Gestaltung des vom Flächenwidmungs- und Bebauungsplan beabsichtigten örtlichen Stadtbildes ihr nicht entgegensteht. Die Gründe, die für die Abweichung sprechen, müssen mit den Gründen, die dagegen sprechen, abgewogen werden. Rechte von Nachbarn, die auf Einhaltung der Bauvorschriften drängen könnten, sind in der aufgehobenen Bestimmung ausdrücklich ausgeschlossen.

„Aufgrund der Aufhebung ist für eine Überschreitung der Bauhöhe nun ein Bewilligungsverfahren gemäß § 69 der Wiener Bauordnung erforderlich“, erläutert der Wiener Anwalt Herwig Hauenschild (Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte). Die Überschreitung der Bauhöhe müsse nun jedenfalls „unwesentlich sein“, was bei einer festgesetzten Bauhöhe von beispielsweise 8 Metern ein Problem sein könne. Außerdem können künftig alte Bebauungspläne nicht mehr so leicht wie bisher unterlaufen werden.

RECHTSPANORAMA

Redaktion: Mag. Benedikt Kommda, © (01) 514 14-447
rechtspanorama@diepresse.com

Anzeigen: Robert Kampfer
© (01) 514 14-263
robert.kampfer@diepresse.com

Alle: 1030 Wien, Hainburger
Straße 33

ARAG Unser Rechtsschutz passt.

Ihr Rechtsschutz-Spezialist. www.ARAG.at

SCHRAMM ÖHLER
RECHTSANWÄLTE

JOUR FIXE
VERGABERECHT

Regelmäßige Info-Abende zu Vergaberecht und PPP
Kommende Termine mit Krakow (Staatsanwaltschaft Wien) und Winkler (BKA)
Ort: Bartensteingasse 2, 1010 Wien, Vortragssaal

5. 6. 2007, 17.00 Uhr
Novelle BVergG 2007
M. Winkler (Bundeskanzleramt)
J. Schramm

21. 6. 2007, 17.00 Uhr
Vergaberecht und Strafrecht
G. Krakow (Staatsanwaltschaft Wien)
M. Öhler

keine Teilnahmegebühr!

Infos + Anmeldung unter
kanzlei@schramm-ohler.at
www.schramm-ohler.at

bkp
RECHTSANWÄLTE

Zur Verstärkung unseres Corporate und Restructuring Teams suchen wir

Rechtsanwaltsanwärter/Rechtsanwaltsanwärterinnen

Wir bieten:

- Tätigkeit in expandierender Kanzlei in den Bereichen
- Gesellschafts- und Handelsrecht, Umgründungen, Vertragsrecht, Insolvenzrecht
- leistungsorientierte Bezahlung
- freundliches Betriebsklima
- moderne Kanzleistruktur

Wir erwarten:

- absolvierte Gerichtspraxis
- Zusatzausbildung (z.B. LL.M.) und RAA-Praxis erwünscht
- sehr gute Kenntnisse der englischen Rechtssprache
- Fähigkeit analytisch zu denken, Teamfähigkeit

Bewerbungen an RA Dr. Felix Prändl
Brauneis • Klausner • Prändl Rechtsanwälte GmbH • A-1010 Wien, Bauernmarkt 2
Tel. 01/532 12 10, Fax 01/532 12 10 20, e-mail: s.mantler@bcp.at • www.bcp.at